



Schiedsverfahren in Malaysia (Stand: März 2020)

1. Was ist ein Schiedsverfahren?

Das Schiedsverfahren ist eine alternative Form der Streitbeilegung. Sie unterscheidet sich von der Mediation dadurch, dass es einen letztendlichen Entscheidungsträger gibt – der über viele der Kompetenzen verfügt, die ein vorsitzender Richter in einem Verfahren vor einem ordentlichen Gericht hätte. Im Schiedsverfahren ist der Entscheidungsträger jedoch kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter, der den Streitparteien durch die gesetzliche Verfahrensordnung zugewiesen ist. Vielmehr müssen sich die Parteien auf die Personen einigen, die mit der Beilegung ihres Streits beauftragt werden. Im Gegensatz zu Richtern handelt es sich bei Schiedsrichtern um Privatpersonen. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist ein privates Unterfangen.

Viele Rechtsordnungen, darunter die malaysische und die deutsche, erkennen Schiedsurteile – auch Schiedsspruch genannt – an und vollstrecken sie sogar wie Urteile eines Gerichts.

2. Warum sollte man in Malaysisch-Deutschen Geschäftsangelegenheiten Schiedsverfahren wählen?

a. Nachteile eines Gerichtsverfahrens

Auch wenn die Justiz und die Rechtssysteme Malaysias und Deutschlands gut etabliert, vertrauenswürdig und zuverlässig sind, sind Gerichte im internationalen Umfeld möglicherweise nicht immer das beste Forum für die Beilegung eines Rechtsstreits.

Ein Grund ist, dass immer eine der Parteien Gefahr läuft, sich in einer fremden Rechtsordnung zurechtzufinden und Verfahren in einer fremden Sprache zu führen. Somit wird zunächst immer eine der Parteien benachteiligt.

Die Vollstreckung von Urteilen im Ausland kann auch zeitaufwendig und mehrdeutig sein. Zum Beispiel ist die Vollstreckung deutscher Urteile in Malaysia nicht einfach, da Deutschland und Malaysia keinen Vertrag geschlossen haben, nach dem Vertrag sie die Urteile des jeweils anderen anerkennen und vollstrecken würden. Deutschland ist im Reciprocal Enforcement of Judgements Act 1958 (REJA) nicht aufgeführt und somit können deutsche Urteile nur als Klagegrund für ein gesondertes und neues Verfahren eingebracht und nur indirekt vollstreckt werden. Beachten Sie, dass dies nur der Fall ist, wenn es sich bei dem deutschen Urteil um ein monetäres Urteil handelt, das sich auf einen bestimmten Betrag beläuft. Eine neue Klage einzureichen, ist nicht nur zeitaufwändig und verursacht Kosten – sie ist immer auch mit dem Verlustrisiko verbunden. Die Durchsetzung selbst ist möglicherweise selten erforderlich; es ist



jedoch wichtig zu beachten, dass es die Vollstreckbarkeit ist, die den Schuldner regelkonform macht, was diese Eigenschaft unabdingbar macht.

Im Gegensatz zu Rechtsstreitigkeiten werden sie durch die Verfahrensordnung geregelt und geführt. Dies führt zu einer geringen Flexibilität, wie, wann und wo das Verfahren stattfindet. Da Gerichtsverfahren grundsätzlich öffentlich abgehalten werden, kann diese Art der Offenlegung für öffentliche Unternehmen oder Einzelpersonen ungünstig sein, da sie negative Publizität verursachen könnten. Somit ist ersichtlich, dass ein Schiedsverfahren für Unternehmen oft eine viel bessere Wahl wäre.

b. Vorteile eines Schiedsverfahrens

Die Schiedsgerichtsbarkeit beruht auf dem Prinzip der Parteienautonomie, die von der Überlegung getragen wird, dass die Parteien selbst am besten wissen, was ihren Bedürfnissen entspricht. Die Parteien können die Regeln und die Sprache, nach denen das Schiedsverfahren durchgeführt werden soll, wählen und festlegen, was gleiche Ausgangsbedingungen bietet. Verfahren können nach eigenem Ermessen durchgeführt werden und müssen nicht einmal in Malaysia oder Deutschland geführt werden (vorausgesetzt, die Parteien sind Malaysier und Deutsche). Daher liegt der offensichtliche Vorteil darin, dass die gesamte Streitigkeit zwischen den Parteien vertraulich bleibt, da das Schiedsverfahren privater Natur ist.

Darüber hinaus ist die Vollstreckung von Schiedssprüchen in Malaysia weniger aufwendig und begrenzt als die Vollstreckung deutscher Urteile. Als Unterzeichner der New Yorker Konvention¹ (NYC) und Anpassung des UNCITRAL Model Law² (ML) ist Malaysia eine sehr schiedsfreundliche Nation, die grundsätzlich Schiedssprüche im Ausland oder im Inland anerkennt und vollstreckt.

Da es in einem Schiedsverfahren keine Berufung oder Überprüfung gibt, ist die Erlangung einer endgültigen Entscheidung durch ein Schiedsverfahren im Vergleich zu einem Gerichtsverfahren viel schneller, da Schiedsverfahren Einzelverfahren sind. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Vorteile die Nachteile bei weitem überwiegen.

3. Privates und institutionalisiertes Schiedsverfahren

Da das Schiedsverfahren eine Privatangelegenheit ist, liegt es in der Verantwortung der Parteien, alles zu organisieren, was für die Durchführung des Schiedsverfahrens erforderlich ist. Beispiele sind die Organisation der Einrichtungen des Schiedsverfahrens und alles, was damit verbunden ist, sowie die Bereitstellung eines Regelwerks, nach dem das Schiedsverfahren durchgeführt wird – im Grunde genommen das A und O des Schiedsverfahrens.

¹ United Nations Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards (New York, 10 June 1958).

² UNCITRAL Model Law on International Commercial Arbitration.



Während es den Parteien freisteht, ihr Schiedsverfahren selbst zu organisieren, gibt es Schiedsinstitutionen, die Dienstleistungen zur Unterstützung der Parteien anbieten. Diese Dienstleistungen reichen von der Bereitstellung grundlegender Einrichtungen (wie Räume und Einrichtungen für die Schiedsverhandlungen) bis hin zu vollständig verwalteten Schiedsverfahren, die letztendlich als institutionalisierte Schiedsverfahren bekannt sind. Beachten Sie, dass der wichtigsten Dienstleistung darin besteht, dass diese Institutionen eine bewährte Verfahrensordnung zur Verfügung stellen, die sich als wirksam und zuverlässig erwiesen hat – deren Anwendung dringend empfohlen wird. Finden Sie die Institution, die Ihren Interessen gut dient.

Die größte und renommierteste Schiedsinstitution in Malaysia ist das Asian International Arbitration Center (AIAC), früher als Kuala Lumpur Regional Center for Arbitration (KLRCA) bekannt. Ihr deutsches Pendant ist die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

Natürlich stehen noch viele weitere Schiedsinstitutionen zur Auswahl. Die Wahl einer Schlichtungsstelle hängt von vielen Faktoren ab und erfordert eine Einschätzung der konkreten Situation. Als allgemeine Orientierungshilfe erscheint die AIAC jedoch aus verschiedenen Gründen für deutsche Unternehmen geeignet, die in Malaysia Geschäfte tätigen. Einer davon ist, dass die malaysischen Gerichte mit AIAC und ihren Regeln sehr vertraut sind.

4. Die anwendbaren Gesetze und ihre Anwendung vor malaysischen Gerichten

Da die Schiedsgerichtsbarkeit privater Natur ist und den Schiedsrichtern staatliche Befugnisse fehlen, ist beispielsweise bei der Vorladung von Zeugen gerichtlicher Beistand erforderlich. Der Schlüssel zum Schiedsverfahren ist, dass Gerichte so wenig wie möglich und nur bei Bedarf in das Schiedsverfahren eingreifen.

Schiedsverfahren mit Sitz in Malaysia unterliegen dem Arbitration Act 2005 (AA), einer sehr getreuen Übernahme des ML. Schiedsverfahren mit Sitz außerhalb Malaysias werden von der NYC geregelt. Gerichte müssen die AA und NYC entsprechend anwenden und dem Geist der ML und der Konvention treu bleiben. Daher kann man mit Sicherheit sagen, dass Malaysia als schiedsfreundliche Nation angesehen werden kann.

Für das Schiedsverfahren gelten die von den Parteien gewählten Verfahrensregeln. Wenn beispielsweise die AIAC für das Schiedsverfahren ausgewählt wird, gelten die AIAC Arbitration Rules (AIAC-Rules), die UNCITRAL Arbitration Rules (UNCITRAL-Rules) beinhalten.

5. Die Schiedsvereinbarung

Der wichtigste Teil eines Schiedsverfahrens ist die Schiedsvereinbarung. Die Zuständigkeit der Gerichte wird aufgehoben und die Zuständigkeit der Schiedsrichter begründet – nur wenn die Vereinbarung gültig ist. Schiedsvereinbarungen sind in der Regel in den Geschäftsverträgen der Parteien oder ihren sonstigen Vereinbarungen enthalten.



Die Schiedsklauseln müssen alle Streitigkeiten (sofern möglich) regeln, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem/den jeweiligen Vertrag(en) ergeben. Obwohl es möglich ist, dass die Parteien nach Entstehen der Streitigkeit ein Schiedsverfahren vereinbaren (sogenanntes Ad-hoc-Schiedsverfahren), sind die Chancen auf eine Zustimmung der anderen Partei in der Regel gering und es wäre schwierig, diese Phase durchzulaufen. Daher kann nicht genug betont werden, dass Schiedsklauseln sorgfältig formuliert werden müssen, da schlecht formulierte Klauseln dazu führen würden, dass die Gerichte zuständig bleiben.

Eine von der AIAC bereitgestellte Muster-Schiedsklausel (aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt):

„Alle Streitigkeiten, Kontroversen oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder dessen Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit den AIAC-Schiedsgerichtsregeln beigelegt.“

Eine Schiedsklausel muss auch angeben, ob die Parteien ein Schiedsverfahren unter der Leitung einer Schiedsinstitution durchführen möchten. Die Parteien müssen sich auch auf den Sitz des Schiedsverfahrens einigen, da dies den Parteien ermöglicht, das Schiedsverfahren an eine bestimmte Rechtsordnung zu binden. Die AIAC-Regeln legen beispielsweise den Sitz in Kuala Lumpur fest.

Beachten Sie, dass der Sitz nicht mit dem Gerichtsstand oder dem Schiedsort zu verwechseln ist. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ein rein virtuelles Konzept, während sich der Ort des Schiedsverfahrens auf den physischen Ort bezieht, an dem das Schiedsverfahren abgehalten wird. Die Wahl des Schiedsortes ist eine Frage der Durchführbarkeit und sollte auf der Grundlage der Umstände der Zeit erwogen werden; der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens muss daher nicht unbedingt in der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt werden.

Wenn der Sitz des Schiedsverfahrens in Kuala Lumpur sein soll, wird dringend empfohlen, eine Klausel hinzuzufügen, die Englisch als Kommunikationssprache festlegt, da Englisch als internationale Geschäftssprache in der Regel von allen Parteien verstanden wird.

6. Durchführung eines Schiedsverfahrens

a. Initiierung des Verfahrens

Im unglücklichen Fall einer Streitigkeit muss die Partei, die ein Schiedsverfahren initiieren möchte, einen Schiedsantrag bei der AIAC einreichen, ähnlich wie man eine Klage vor Gericht einreichen würde. Näheres zu den einzureichenden Unterlagen entnehmen Sie bitte Regel 2 der AIAC-Regeln. Bemerkenswert ist, dass der Kläger die Schiedsgebühren zu zahlen hat. Dies unterscheidet sich von der Prozessführung in deutschen Gerichtsverfahren, bei denen der Kläger selbst einen Schiedsantrag an die Gegenpartei richten muss.

b. Ernennung der Schiedsrichter

Im nächsten Schritt wird das Schiedsgericht ernannt. Das Schiedsgericht kann aus einem einzelnen Schiedsrichter, einem Dreiergremium oder sogar mehr bestehen, wenn die Parteien dies wünschen. Haben sich die Parteien nicht auf die Anzahl der Schiedsrichter geeinigt,



gelten Regel 4 der AIAC-Regeln und Ziff. 12 (2) AB sieht vor, dass, wenn an einem internationalen Schiedsverfahren mindestens eine ausländische Partei beteiligt ist, die Angelegenheit von einem Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern zu entscheiden ist. In Fällen eines inländischen Schiedsverfahrens, bei dem beide Parteien Malaysier sind, führt ein einzelner Schiedsrichter den Vorsitz.

Die Parteien müssen sich auf einen Schiedsrichter einigen. Dies führt dann zu einem Schiedsrichter, der dann von der AIAC entsprechend ernannt wird. Es ist zu beachten, dass die AIAC auch eine Liste der empfohlenen Schiedsrichter bereitstellt; Allerdings steht es den Parteien frei, einen Schiedsrichter zu wählen, der von beiden Parteien ausgewählt wird. Falls sich die Parteien jedoch nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung auf einen Schiedsrichter einigen, kann jede Partei die AIAC nach eigenem Ermessen um die Bestellung eines Schiedsrichters ersuchen.

Für den Fall, dass drei Schiedsrichter zu bestellen sind, kann jede Partei einen Schiedsrichter ernennen; der Ernennung des Vorsitzenden müssen jedoch beide Parteien zustimmen. Auch wenn jede Partei ohne Zustimmung der anderen Partei einen Schiedsrichter ernennen kann, sind die ernannten Schiedsrichter anfechtbar. Im schlimmsten Fall, wenn ein Schiedsrichter während des Schiedsverfahrens Gründe anführte, die seine Unparteilichkeit in Frage stellen, kann der daraus resultierende Schiedsspruch aufgehoben – oder sogar nicht anerkannt werden. Daher sollte der bestellte Schiedsrichter sorgfältig ausgewählt werden – er sollte unparteilich sein.

c. Beginn des Verfahrens

Wie das Schiedsverfahren ab diesem Zeitpunkt abläuft, hängt weitgehend davon ab, was die Parteien bzw. das Schiedsgericht für angemessen halten. Normalerweise wird der Kläger aufgefordert, eine schriftliche Klageschrift einzureichen, auf die die Gegenpartei antworten muss. Es können bis zu mehreren Runden des Austauschs von Anweisungen erfolgen.

Bei Bedarf werden Anhörungen anberaumt. Diese Anhörungen können per Videokonferenz, Telefon oder persönlich durchgeführt werden. Wenn Anhörungen durchgeführt werden, werden sie fast ähnlich wie Gerichtsverhandlungen durchgeführt; jedoch mit weniger Formalitäten und mit viel weniger Bestimmungen in Bezug auf die Art und Weise, in der es durchgeführt wird. Anders als in Deutschland werden Zeugen in Malaysia in der Regel nicht vom Schiedsrichter vernommen; stattdessen werden sie von den Parteien in Frage gestellt, da Malaysias Rechtssystem den Einfluss des britischen Common Law hat.

Ist eine Anhörung entbehrlich, wird das Verfahren schriftlich durchgeführt.

7. Der Schiedsspruch, seine Zwangsvollstreckung und Herausforderungen

Nach Abschluss der Anhörungen und einem erschöpfenden Austausch der Argumente erlässt das Schiedsgericht einen Schiedsspruch mit einer endgültigen und für die Parteien bindenden Entscheidung in der Sache. In den meisten Fällen wird die unterlegene Partei dem Schiedsspruch einfach nachkommen.



In den seltenen Fällen, in denen der Schuldner nicht konform ist, kann der Gläubiger gerichtliche Vollstreckung beantragen. Sec. 38 AA verlangt, dass der Antragsteller das Original des Schiedsspruchs und die Schiedsvereinbarung oder beglaubigte Kopien davon in englischer Sprache vorlegt.

Das Gericht kann die Anerkennung und Vollstreckung nach Sec. 39 AA verweigern. Die Gründe für die Verweigerung der Anerkennung sind jedoch erschöpfend und sehr eng gefasst und betreffen vor allem nicht die Begründetheit des Rechtsstreits. Die Gerichte werden den Schiedsspruch selbst nicht überprüfen.

Die Gründe in Sec. 39(1)(a) AA sind verfahrensrechtlicher Natur und gelten nicht von Amts wegen, sondern müssen vom Schuldner erhoben werden. Die Beweislast trägt auch der Schuldner. Nur wenn die Gegenpartei nachweisen kann, dass bei der Durchführung des Schiedsverfahrens ein Fehler aufgetreten ist und dieser die Entscheidung beeinflusst hat, wird die Anerkennung verweigert. Die Aussichten, sich auf diese Gründe erfolgreich berufen zu können, sind sehr gering, da Schiedsgerichte auf solche Fragen achten und Wert auf einen geordneten Verfahrensablauf legen.

Die einzigen Gründe, die das Gericht von Amts wegen zu berücksichtigen hat, sind in Sec. 39(1)(b) AA. Dementsprechend verweigern die Gerichte die Anerkennung und Vollstreckung, wenn der Schiedsspruch der öffentlichen Ordnung Malaysias widerspricht oder die Streitsache nach malaysischem Recht nicht schiedsfähig ist. Da alle Angelegenheiten schiedsfähig sind, es sei denn, die Vereinbarung widerspricht der öffentlichen Ordnung (Sec. 4(1) AA), gilt der letztgenannte Ablehnungsgrund als veraltet.

Die öffentliche Ordnung wird betroffen sein, wenn die Grundbegriffe von Moral und Gerechtigkeit verletzt werden – eine Definition, die genauso vage ist wie der Begriff der öffentlichen Ordnung selbst. Beachten Sie, dass der High Court of Malaysia den Begriff der öffentlichen Ordnung sehr eng auslegt. Eine fehlerhafte Anwendung des Gesetzes allein reicht nicht aus, um einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung geltend zu machen.

Bei inländischen Schiedsverfahren hat der High Court eine Nichteinhaltung des Schiedsspruchs mit zwingenden Gesetzen Malaysias als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung angesehen. Beispiele für malaysische Gesetze, die auf den Schutz der Öffentlichkeit abzielen, sind der Architects Act 1967, der Registration of Engineers Act 1967 und der Quantity Survey Act 1967. In internationalen Schiedsverfahren hält sich der High Court noch stärker zurück, da er die internationale Gemeinschaft berücksichtigt. In solchen Fällen reicht auch ein Verstoß gegen zwingende malaysische Vorschriften nicht aus; die Verletzung muss auch im Widerspruch zu den grundlegendsten Prinzipien der Gerechtigkeit und Moral stehen.

Wird der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung nicht gestellt, hat die unterlegene Partei die Möglichkeit, den Schiedsspruch aus denselben Gründen aufzuheben, aus denen die Anerkennung verweigert werden kann.



8. Kosten des Schiedsverfahrens

Nach Art. 42 der UNCITRAL-Regeln sind die Kosten in erster Linie von der unterlegenen Partei zu tragen. In diesem Sinne weicht es von den üblichen Rechtstraditionen des Common Law ab und ähnelt eher einer zivilrechtlichen Rechtstradition wie in Deutschland.

Art. 40 UNCITRAL-Regeln definieren die Kosten des Schiedsverfahrens, bestehend aus den Gebühren für die Durchführung des Schiedsverfahrens, den Gebühren für den Schiedsrichter, den Auslagen der Schiedsrichter, den Zeugenauslagen, den Gebühren und Auslagen für Sachverständigengutachten und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren entstehen, die das Schiedsgericht für angemessen hält.

Haftungsausschluss: Die hier dargestellten Informationen sind dazu bestimmt, einen allgemeinen Überblick über Schiedsverfahren in Malaysia zu geben und stellen keine konkrete Rechtsberatung dar. Die AHK Malaysia übernimmt keinerlei Haftung für Verluste, die durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person in Folge der in diesem Überblick dargestellten Informationen entstehen. Die hier dargestellten Informationen ersetzen keine rechtliche Beratung.